GEHEIMES STAATSARCHIV
PREUSSISCHER KULTURBESITZ

I. HA Geheimer Rat
Rep. 7 C Südpreußen

Nr. 2046

Berlin den 1. April 1805. Kudsh.

An

den George von Zlotnicki zu Posen.

(Wilhelmsstrasse N. 174.)

Rgrbr. 12. gr. 6 d.
Sig. 1.
Ins. 4.
17 gr. 6 d. 444.
Ctg. C. 6.
23 gr. 6 d.

Dem George von Zlotnicki und dem von Miklaszewskischen Geschwistern wird auf ihre Vorstellung vom 9ten v. M. hiermit zur Resolution ertheilt, dass in dem Prozesse des Xaver von Malnewski wider den Adam von Nostiz-Drzewiecki, bei welchem Supplicanten als litis denunciaten interessirt sind, die Revision bei dem versäumten fatali revisionis nicht mehr zulässig ist.

187.

Sign. Berlin den 1. April 1805.
Ad Mandatum.

[illegible]

d 9 Mk.

Deutsches Zentralarchiv

~~Rep. 7 C~~
~~Nr. 349 Fasz. 334~~
~~6 Rep. 7. Z 28 Fasz. 3~~

186.

30

fol. 2. praes. 9. Maerz 1805
[illegible] 12 [illegible]

2.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König,
Allergnädigster König und Herr!

Posen den 9. Merz 1805.
der George v. Zlotnicki zu
Siele bey Exin und
die von Miklaszewski-
schen Geschwister bitten
allerunterthänigst wie
innen.

Res: der Supplicant [illegible] die [illegible]
[illegible] dem [illegible] Fatali [illegible]
nicht mehr zulässig sey.
B. d. 1 April 1805.
[illegible]

In einem bey der hiesigen
Regierung sub rubro Xaver
v. Malczewski c/a Adam
von Nostiz Drzewiecki we-
gen einer Summe von 7905
fl nebst Zinsen seit 1781 schwe-
benden Prozesse, sind wir
als litis denunciaten inte-
ressirt, und müßen uns obi-
ter litis eintreten, sobald
der Beklagte zur Bezahlung ver-
urtheilt wird. Der Beklagte,
nachdem wir die Rechtssache
[illegible] für ihn und
uns so gerechten Sache in
den erstern Instanzen
[illegible] überlassen,
hat nun aber [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] und die [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] den [illegible] zur
Bezahlung der eingeklagten
[illegible].
Wir wollen nun die dritte
Instanz ergreifen, wer-
den aber, da das fatale
revisionis schon abgelaufen
war, dazu nicht verstat-
tet

[illegible]

Eing. [illegible] 8.

B. 1037.

186.

Der Ablauf der revisions
frist war auf den 26 Okt
festgesetzt, wir wohnen
verschiedenen von den
Poststationen entlegenen
Theilländereyen, und be-
kommen daher die an uns
gerichtete Briefe nur durch
Bothen und jeden nicht sehr
spät, welches auch mit
dem appellations Libelle
kurz der Fall war. Wir
versahen uns dessen nicht
deutlich, und müssen noch
Gelegenheit abwarten
bis wir jemanden hinschi-
cken, der uns die Briefe
und deren Beylagen ein-
händiget, wir sind mit
den gegenwärtigen ge-
setzlichen Vorschriften durch-
aus nicht bekannt, und
daher kam es, daß wir
erst unterm 15ten Jenner
die Revision anmelde-
ten, um aber das ver-
säumte einzuhohlen muß-
ten wir zugleich den
vollständigen revisions
Libell ein. Wurden
aber per decretum
v: 24. Jenner 1805
mit der Revision abge-
wiesen. Unser man-
datarius hat wieder er-
hohlt um Verstattung
zu diesem Rechtsmittel

und

und begründete sein Ge-
such hauptsächlich dadurch,
daß uns das Erkenntniß
zu spät zugekommen, wir
wurden aber wiederum
abschläglich beschieden.

Ungeachtet nun unser un-
ser mandatarius alle Hof-
nung zum remedio ver-
stellet geworden, abge-
sprochen so wendeten
wir uns doch an Kö-
nigliche Majestät höchst-
fälligst zu bitten

um die Revisionsfri-
stung annoch nach-
zugeben.

Es ist das einzige Vermö-
gen was wir besitzen und
wovon wir uns und unsere
Kinder erhalten, und wir
würden, wenn wir das-
selbe verlieren sollten,
an den Bettel-
stab kommen, wir sind
gewiß, daß wir den Pro-
zeß nicht verlieren kön-
nen, da es bey der Sache
blos auf die Frage an-
kommt

ob nach gesetzlicher Ver-
fassung die Rechts-
kraft eines condescen-
sions decrets durch die
Nichtbeibringung eines
bezeichneten termini
prosecutorialis suspen-
dirt werde.

Jeder, der nur die gesetzliche
Verfassung etwas kennt
wird diese Frage bejahen, und
wir haben auch bereits be-
geschworenen des hiesigen preu-
ßischen Kriegsgesetzen beschäftigt,
es unterliegt daher keinem
Zweifel, daß wir ge-
winnen.

Geruhen daher Eure Königl.
Majestät, im Falle wir auch
durch Verabsäumung der
Frist ein Versehen begangen
zu haben sollten, auf
unsere Armuth und Un-
kunde der Gesetze Rück-
sicht zu nehmen und uns
zum Remedio zu ver-
statten.

Die allergnädigste Reso-
lution bitten wir uns
Posen sub No 174 der
Wilhelms Straße abgeben
zu lassen.

Die wir in tiefster
Ehrfurcht ersterben

Eurer Königl. Maje-
stät

allerunterthänigste

George v. Złotnicki
und die Miklaszewskischen
Geschwister

George v. Ztotnicki

und die Miklaszewski[illegible] Geschwister